

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 21. Dezember 2020

Nr. 44

Inhalt

Sonstige Bekanntmachungen	2
Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2021	2
Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 17.12.2020	10

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Sonstige Bekanntmachungen

Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2021

§ 1

Entgeltgegenstand

- (1) Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage.
- (2) Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

§ 2

Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).
Für die Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 sind die Grundlage der Entgeltberechnung wegen der außergewöhnlich geringen Dichte das berechnete Volumen und das gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/m³).
- (2) Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtwichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängers ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechsellaufbauten.
Das entgeltpflichtige Abfallvolumen wird anhand des Behälterinnenvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.

- (3) Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.
- (4) Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 4**Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

§ 5**Fälligkeit**

- (1) Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.
- (2) Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein An

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 28. November 2019 (Beschluss-Nr. VV 006/19) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 14. Dezember 2020

Drawe

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch

Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2020 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 14. Dezember 2020

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel ¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	197,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	208,50
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	197,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	197,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) ²⁾	197,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) ²⁾	197,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	197,00 ¹
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung) ²⁾	197,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	197,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung) ²⁾	197,00
02 07 99	Abfälle a. n. g.	197,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	97,80
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	149,70
03 01 99	Abfälle a. n. g.	197,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	97,80
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling ²⁾	197,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	197,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	197,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	197,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen ²⁾	197,00
03 03 99	Abfälle a. n. g.	197,00
04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	208,50

Schlüssel ¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen ²⁾	197,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	197,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	197,00
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	
07 01 99	Abfälle a. n. g.	197,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen ²⁾	197,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	208,50
07 02 99	Abfälle a. n. g.	197,00
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	208,50
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	208,50
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	197,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	197,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	208,50
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	197,00
12 01 99	Abfälle a. n. g.	197,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	197,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	197,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	197,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	197,00
15 01 05	Verbundverpackungen	197,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	197,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	197,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	197,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	197,00

Schlüssel ¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	97,80
17 02 02	Glas	197,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	208,50
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	197,00
		(Euro/m ³)
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	36,00
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	46,00
		(Euro/t)
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	163,00
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	197,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	197,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	197,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	197,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	197,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	197,00
19 05 99	Abfälle a. n. g.	197,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen ²⁾	197,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von pflanzlichen Abfällen ²⁾	197,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	169,20
19 08 02	Sandfangrückstände	169,20
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer ²⁾	197,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen ²⁾	197,00

Schlüssel ¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen ²⁾	197,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	197,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung ²⁾	197,00
19 12 01	Papier und Pappe	197,00
19 12 02	Eisenmetalle	197,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	197,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	208,50
19 12 05	Glas	197,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	97,80
19 12 08	Textilien	197,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	197,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	208,50
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	197,00
20 01 02	Glas	197,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	197,00
20 01 10	Bekleidung	197,00
20 01 11	Textilien	197,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	208,50
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	197,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	197,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	208,50
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	97,80
20 01 39	Kunststoffe	208,50
20 01 40	Metalle	197,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	197,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	197,00
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	94,02
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	163,00
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	197,00
20 03 02	Marktabfälle	197,00

Schlüssel ¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	197,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	197,00
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammlungen im Verbandsgebiet	151,33
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer	196,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g	197,00

¹⁾ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

²⁾ Trockensubstanz (TS) > 30 %

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €.

**Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
vom 17.12.2020**

§ 1

Entgeltgegenstand

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2

Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage der Entgeltberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über einem Kubikmeter Anliefervolumen bilden das durch Verwägung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwägung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.
- (2) Private Abfallanlieferungen bis zu einem Kubikmeter Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlentee- und teerhaltige Produkte, Gipsabfälle sowie Bauschutt mit gefährlichen Stoffen. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.
- (3) Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.
- (4) Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden bis zu einem Kubikmeter in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet. Bei Anlieferungen über einem Kubikmeter erfolgt die Bemessung pro vollem Kubikmeter.
- (5) Private Abfallanlieferungen von Bauschutt ohne gefährliche Stoffe werden in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.
- (6) Abfallanlieferungen von Dämmmaterialien werden bis zu max. drei Kubikmeter in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.

- (7) Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.
- (8) Grundlage für die Entgeltermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

§ 4

Wägeleistungen

Für das Verwägen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwägung), ist ein Entgelt zu erheben.

Die Fremdverwägung erfolgt nur dann, wenn das zu verwiegende Fahrzeug in der Gesamtheit auf der Waage bereitgestellt werden kann. Ein Auseinanderkoppeln ist nicht zulässig.

§ 5

Kriterien für Anlieferungen, Ent- und Beladungsvorgänge

- (1) Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m³ pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.
Zusätzlich gilt für die Anlieferung von Dämmmaterialien eine tägliche Maximalmenge von 3 m³ je Anlieferer.
- (2) Für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Ent- bzw. Beladen wird ein Entgelt je Ladungsvorgang (Hub) erhoben.
Die Durchführung der Ent- bzw. Beladungsleistung erfolgt nur, sofern der reguläre Betriebsablauf nicht gestört wird. Die Entscheidung trifft das Personal der Recyclinghöfe. Es besteht kein Anspruch auf Ent- bzw. Beladung durch Technik und Personal des Recyclinghofes.
Es ist vor Inanspruchnahme das Formular zum Haftungsausschluss zu unterzeichnen.
- (3) Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.
Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelgebindegröße bis 40 kg.
- (4) Asbesthaltige Abfälle sind reißfest sowie luft- und staubdicht verpackt anzuliefern (Big-Bags, gut verschließbare Säcke aus Kunststoffgewebe oder Kunststoffolie, wobei die Stöße überlappt und verklebt sein müssen). Die Verpackung hat vorrangig so zu erfolgen, dass ein selbstständiges Entladen durch den Anlieferer möglich ist.
- (5) Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über 0,5 m³ pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

§ 6
Fälligkeit

- (1) Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen und bei der Durchführung des Wägevorganges (Fremdverwägung gemäß § 4) sofort zu entrichten.
- (2) Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des Zahlungsverkehrs mittels Rechnungslegung bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Rechnungsverfahren besteht nicht.

§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit Wirkung vom 01.01.2021 tritt die Entgeltordnung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 17. Dezember 2020

Riesner
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Entgelte für verwogene Abfälle

Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

Abfallbezeichnung	Abfall- schlüssel*1	Entgelt (€/t)
Bauabfälle		
Bauschutt und Boden		
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen* ² , mit einer Kantenlänge bis 30 cm	17 01 07 - 1	54,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen* ²	17 05 04 - 1	54,00
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen* ² oder einer Kantenlänge von größer 30 cm	17 01 07 - 2	69,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen* ²	17 05 04 - 2	69,00
Bauschutt mit gefährlichen Stoffen	17 01 06*	182,00
Boden und Steine mit gefährlichen Stoffen	17 05 03*	182,00
Holzabfälle		
Holz aus Sperrmüll, Altholz ohne gefährliche Stoffe	20 01 38	54,00
Bau- und Abbruchholz	17 02 04*- 1	69,00
Holzfenster	17 02 04*- 2	182,00
Sonstige Bauabfälle		
Bitumengemische	17 03 02	619,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	619,00
asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	180,00
Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 08 02	83,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle* ³	17 09 04 - 1	182,00
Kunststofffenster	17 09 04 - 2	182,00
Abfälle aus Behandlungsanlagen		
Sieb- und Rechenrückstände* ⁴	19 08 01	227,00
Sandfangrückstände* ⁴	19 08 02	227,00
Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer* ⁴	19 08 05	227,00
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle* ⁴	20 02 03	227,00
Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle		
Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt	20 01 01	182,00
Kunststoffabfälle	20 01 39	182,00
Glasabfälle	20 01 02	182,00
Textilabfälle	20 01 11	182,00
gemischte Siedlungsabfälle* ³	20 03 01	182,00
Marktabfälle	20 03 02	182,00
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	182,00
Sperrmüll	20 03 07	171,00

2. Mindestentgelte

Das Mindestentgelt für gewerbliche Anlieferungen (verwogen oder nicht verwogen) beträgt 16,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt 4,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (verwogen) beträgt 16,00 €.

Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

3. Regelungen für private Kleinanlieferungen

Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für private Anlieferungen

a) bis zu 0,25 m³ 4,00 €,

b) bis zu 0,50 m³ 8,00 €,

c) bis zu 0,75 m³ 12,00 €,

d) bis zu 1,00 m³ 16,00 €.

In einem Abfallgemisch darf der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen 10 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei mehr als 1 m³ Gesamtvolumen wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen.

Dies gilt nicht für Bauschutt und Boden, Gipsabfälle, Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte, Dämmmaterialien sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

4. Regelungen für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe sowie Gipsabfälle aus privaten Anlieferungen

Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.

Die Entgelte für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe, **ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen*² mit einer Kantenlänge bis 30 cm sowie Gipsabfälle** betragen für Anlieferungen

a) bis zu 0,25 m³ 6,00 €,

b) bis zu 0,50 m³ 12,00 €,

c) bis zu 0,75 m³ 18,00 €,

d) bis zu 1,00 m³ 24,00 €.

Die Entgelte für Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, **mit Störstoffen*² oder mit einer Kantenlänge von größer 30 cm** betragen für Anlieferungen

a) bis zu 0,25 m³ 10,00 €,

b) bis zu 0,50 m³ 20,00 €,

c) bis zu 0,75 m³ 30,00 €,

d) bis zu 1,00 m³ 40,00 €.

5. Regelung für verwogene Anlieferungen

Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Das Entgelt beträgt pro Kubikmeter 16,00 €.

Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte, Dämmmaterialien, Bauschutt und Boden, Gipsabfälle sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

6. Regelung für Grünabfälle

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Entgelte für Grünabfälle betragen für Anlieferungen

a) bis zu 0,25 m ³	4,00 €,
b) bis zu 0,50 m ³	8,00 €,
c) bis zu 0,75 m ³	12,00 €,
d) bis zu 1,00 m ³	16,00 €,
e) größer 1,00 m ³	16,00 € je angefangenem m ³ .

7. Regelungen für Asbestzementabfälle, Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt mit gefährlichen Stoffen

Die o. g. Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen. Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Liter bzw. Quadratmeter abgerechnet.

Das Entgelt für **Asbestzementplatten** aus privaten Anlieferungen beträgt pro m² 4,00 €.

Das Entgelt für **Asbestzementabfälle und Bauschutt mit gefährlichen Stoffen** beträgt:

a) bis zu 25 l	6,00 €,
b) bis zu 50 l	12,00 €,
c) bis zu 75 l	18,00 €,
d) bis zu 100 l	24,00 €.

Das Entgelt für **Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte** beträgt:

a) bis zu 25 l	15,00 €,
b) bis zu 50 l	30,00 €,
c) bis zu 75 l	45,00 €,
d) bis zu 100 l	60,00 €.

8. Regelung für Dämmmaterialien

Das Entgelt für **Dämmmaterial auf Polystyrolbasis**, das frei von gefährlichen Anhaftungen ist, beträgt:

a) bis zu 0,25 m ³	25,00 €,
b) bis zu 0,50 m ³	50,00 €,

c) bis zu 0,75 m ³	75,00 €,
d) bis zu 1,00 m ³	100,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 3 m³.

Das Entgelt für **Mineralwolle** beträgt:

a) bis zu 0,25 m ³	10,00 €,
b) bis zu 0,50 m ³	20,00 €,
c) bis zu 0,75 m ³	30,00 €,
d) bis zu 1,00 m ³	40,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 3 m³.

9. Regelungen für Reifen

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Entgelte erhoben:

1. Moped-/Motorrad-Reifen	1,30 €/Stück,
2. Pkw-Reifen ohne Felge	2,00 €/Stück,
3. Pkw-Reifen mit Felge	3,40 €/Stück,
4. Lkw-Reifen ohne Felge	10,00 €/Stück,
5. Lkw-Reifen mit Felge	16,50 €/Stück,
6. Traktor-Reifen ohne Felge	40,50 €/Stück,
7. Traktor-Reifen mit Felge	51,40 €/Stück.

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abrufkarte*⁵ werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

10. Regelungen für die Schadstoffannahmestelle

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffannahmestelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben:

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	20	0,79
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	0,79
3	Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1,08
4	Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1,08
5	Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1,08
6	Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	0,97
7	Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	2,99
8	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	0,68
9	Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	0,55
10	Ölfilter	16 01 07*	1	0,89
11	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	0,89
12	Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	0,79
13	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	keine	0,64
14	teerhaltige Bitumenabfälle (flüssig)	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	0,73
15	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	2,99
16	Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	1,56
17	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festem Behälter)	18 01 01	keine	1,56
18	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	0

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
19	Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	0
20	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	0,73
21	Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	0
22	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	8,17
23	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	0
24	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	1,92
25	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	1,92
26	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	1,92
27	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	2,39
28	zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 23* 20 01 35*	keine	1,94

11. Regelungen für Serviceleistungen

(1)

Das Entgelt für einen Wägevorgang (Fremdverwägung gemäß § 4) beträgt 10,00 €.

(2)

Das Entgelt für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Be- und Entladen von Abfällen beträgt je Ladungsvorgang (max. 10 min) 10,00 €.

(3)

Das Entgelt für einen Plattenbag für asbesthaltige Abfälle (2,60 x 1,25 x 0,30 m) beträgt 15,00 €.

Das Entgelt für einen Big Bag für asbesthaltige Abfälle (0,90 x 0,90 x 1,00 m) beträgt 10,00 €.

Das Entgelt für einen Flachsack für asbesthaltige Abfälle (0,80 x 1,20 m) beträgt 3,00 €.

12. Kostenfreie Annahme

Bei **Selbstanlieferung von Sperrmüll** erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abrufkarte*⁵ entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abrufkarte 3 m³ nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abrufkarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung abgerechnet.

Kostenfrei angenommen werden **getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle** folgender Fraktionen:

- farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),
- Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
- Altmetalle,
- Altkleider (soweit wiederverwendbar),
- Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt), soweit diese eine Einzel- Anlieferung von 3 m³ nicht übersteigen,

Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall größeren Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

- Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätesgesetz – ElektroG) fallen,
- Nachtspeicherheizgeräte und -öfen (nur nach vorheriger Anmeldung beim SBAZV und ordnungsgemäß verpackt).

* Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

*1 Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

*2 Als Störstoffe gelten Verbunde von Beton, Ziegeln mit nicht mineralischen Stoffen (z. B. Ziegelmauerwerk mit Metall) sowie einzelne, in der Regel nicht mineralische Bestandteile aus z. B. Holz, Kunststoff, Folien, Dämmmaterial, Kabelresten, organischen Materialien, Gips.

*3 Der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen darf 10 Vol.-% nicht übersteigen.

*4 Die beabsichtigte Anlieferung ist vor der Anlieferung mit dem SBAZV abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

*5 Die Abrufkarte ist ausschließlich innerhalb des Jahres einlösbar, welches auf der Abrufkarte abgedruckt ist.

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2020 die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, den 18. Dezember 2020

Riesner
Verbandsvorsteher